

	Seite
1. Ausdehnung der Steuerfreiheit	2
2. Riester-Förderung	2
2.1 Erhöhung der Grundzulage in der Riester-Förderung	2
2.2 Wegfall der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Riester-Förderung	2
3. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	2
4. Freibetrag auf Grundsicherung für Leistungen der KVBW Zusatzversorgung	2
5. Förderbetrag bei Geringverdienern	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Mit dem am 01.01.2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung verbessert.

Nachfolgend informieren wir über die wesentlichen Auswirkungen auf die Zusatzversorgung.

1. Ausdehnung der Steuerfreiheit

Beiträge nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung sind seit 2018 bis zu **8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung (entspricht 6.432 €, Stand 2019) **steuerfrei**.

Die Änderung wirkt sich einerseits im Rahmen der **ZVKRente** auf den Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I sowie auf den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag im Abrechnungsverband II aus.

Andererseits kommt diese Neuregelung Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen in eine **ZVKPlusRente** zugute. Für Beiträge von Arbeitnehmern gilt dies jedoch nur, sofern diese auf dem Wege einer Entgeltumwandlung eingezahlt werden. Liegt eine pauschalbesteuerte Zusage gemäß § 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung vor, vermindert sich der neue Höchstbetrag um die dafür entrichteten Zuwendungen.

Die **Sozialversicherungsfreiheit** der steuerfreien Beiträge ist – nach wie vor – gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV) bis zu einer Höchstgrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (entspricht 3.216 €, Stand 2019) gegeben. Darüber hinaus sind pauschal versteuerte Beiträge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV sozialversicherungsfrei.

2. Riester-Förderung

2.1 Erhöhung der Grundzulage in der Riester-Förderung

Der Staat unterstützt die zusätzliche Altersvorsorge bei der Riester-Förderung durch Zulagen. Die jährliche Grundzulage wurde ab 2018 von 154 € auf **175 € erhöht**.

Von dieser Erhöhung profitieren Versicherte, die bei der KVBW Zusatzversorgung eine ZVKPlusRente mit Riester-Förderung abgeschlossen haben oder für die Zukunft abschließen.

Die übrigen Zulagen bleiben unverändert. Die jährliche Kinderzulage beträgt 185 € (für bis Ende 2007 geborene Kinder) bzw. 300 € (für ab 2008 geborene Kinder). Der Berufseinstiegsbonus für junge Versicherte (bis 25 Jahre) beläuft sich auf einmalig 200 €.

2.2 Wegfall der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Riester-Förderung

Die Rentenleistungen der KVBW Zusatzversorgung unterliegen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 229 Sozialgesetzbuch – SGB V) der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Hingegen fallen ab 2018 **keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** mehr für Leistungen aus einer ZVKPlusRente an, die unter Einbeziehung einer **Riester-Förderung** angespart wurden.

3. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Für den Arbeitnehmer deutlich interessanter wird durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz das Modell der klassischen Entgeltumwandlung. Gemäß der gesetzlichen Neuregelung in § 1a Abs. 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsabgaben, die er durch die Abführung vom Bruttoentgelt des Arbeitnehmers einspart, an diesen weiterzugeben. Die frei gewordenen Mittel lässt er dem Beschäftigten in Form eines pauschalen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung in Höhe von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts zugute kommen.

Von dieser gesetzl. Vorgabe kann durch Anwendung von Tarifrecht abgewichen werden (§ 19 Abs. 1 BetrAVG). Bei Tarifregelungen, die bereits vor Gültigkeit des Betriebsrentenstärkungsgesetzes Geltung erfuhren und in denen kein Ausschluss von der mit dem Gesetz einhergehenden Pflicht vereinbart wurde (z. B. TV-EUmw/VKA vom 18.02.2003 für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst), ist die Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses auch weiterhin nicht verpflichtend (KAV 55/2018 vom 26.09.2018). Arbeitgeber können diesen Weg aber selbstverständlich freiwillig beschreiten. Tarifverträge, die mit bestehender Gültigkeit des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ausgehandelt werden, sind zur Zahlung eines derartigen Zuschusses verpflichtet, sofern dies nicht explizit im Wortlaut der Tarifregelung ausgeschlossen wird.

4. Freibetrag auf Grundsicherung für Leistungen der KVBW Zusatzversorgung

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ein Einkommensfreibetrag für Betriebsrenten bei Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Durch diesen entfällt während der Leistungsphase die vollständige Anrechnung der Betriebsrente auf Leistungen nach dem SGB XII (§ 82 Abs. 4 SGB XII). Der Freibetrag besteht aus einem statischen Sockelbetrag von 100 € zuzüglich 30 % des diesen Betrag übersteigenden

Einkommens aus der zusätzlichen Altersversorgung. Der gesamte Freibetrag beträgt jedoch höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. **Die Betriebsrenten aus der Pflichtversicherung (ZVKRente) sowie aus der freiwilligen Versicherung (ZVKPlusRente) der KVBW Zusatzversorgung** werden daher in 2019 bis zur Gesamthöhe von maximal **212 €** monatlich **nicht auf Leistungen der Grundsicherung** wegen Alters oder bei Erwerbsminderung angerechnet. Die Höhe dieses Freibetrags wird regelmäßig angepasst.

5. Förderbetrag bei Geringverdienern

Zum Jahresbeginn 2018 wurde eine zusätzliche Steuerförderung nach § 100 EStG eingeführt. Diese beinhaltet zwei Regelungen:

1. In den Absätzen 1 bis 5 wird der **Förderbetrag** geregelt, den der **Arbeitgeber** bei der **Lohnsteueranmeldung** gesondert **absetzen** kann. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Förderbetrages sind:
 - Arbeitnehmer steht in erstem Dienstverhältnis
 - Arbeitgeber leistet Beitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung von mindestens 240 € (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr; § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG)
 - Arbeitnehmer ist Geringverdiener im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG (z. B. monatlicher Arbeitslohn bis 2.200 €)

Die Höhe des Förderbetrages ist in § 100 Abs. 2 EStG geregelt und liegt grundsätzlich bei 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG, er beträgt jedoch mindestens 72 € und höchstens 144 € pro Jahr. Er ist im Rahmen der Lohnsteueranmeldung geltend zu machen. Wurde vom Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG geleistet, ist die Höhe des Förderbetrages auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.

2. Nach § 100 Abs. 6 EStG wird ein **zusätzlicher Steuerfreibetrag** des geleisteten Arbeitgeberbeitrags gewährt. Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 € nicht übersteigt. Für die Inanspruchnahme des steuerfreien Betrags müssen die zuvor genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein (vgl. auch Randziffer 143 des [BMF-Schreibens vom 06.12.2017](#)). Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (vgl. Randziffer 144 des [BMF-Schreibens vom 06.12.2017](#)), führt aber zu keiner Verminderung des steuerfreien Volumens nach § 3 Nr. 63 EStG.

Der Förderbetrag kann von unseren Mitgliedern für den Arbeitgeberanteil am **Pflichtbeitrag im Abrechnungsverband II der ZVKRente**, sowie bei einer

Höherversicherung-Arbeitgeber in der ZVKPlusRente beansprucht werden.

Eine Förderfähigkeit für den **Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I** ist nur bei Erfüllung weiterer Rahmenbedingungen gegeben. Der Beitragssatz liegt gegenwärtig bei 0,4 % Für den begünstigten Personenkreis (Arbeitsentgelt von höchstens 26.400 € jährlich) ergibt sich danach ein Zusatzbeitrag in Höhe von maximal 105,60 € jährlich. Laut Gesetz wird nur gefördert, wenn ein Beitrag von mindestens 240 € jährlich geleistet wird. Um folglich auch im **Abrechnungsverband I** eine **Förderfähigkeit des Zusatzbeitrages** herzustellen, müssen die nachstehenden Bedingungen erfüllt sein:

- Arbeitgeber leistet neben dem Zusatzbeitrag zur KVBW Zusatzversorgung weitere förderfähige Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung
- Im Gesetz geforderter Mindestbeitrag von 240 € wird in Summe überschritten

Arbeitgeberbeiträge nach § 100 Abs. 6 EStG sind der KVBW Zusatzversorgung mit dem Steuermerkmal 07 zu melden. Ergänzende Informationen für die Meldung unter Anwendung dieses Steuermerkmals finden Sie in den *Hinweisen und Musterfällen für Meldungen zur ZVKRente (Abrechnungsverband I und Abrechnungsverband II)* unter www.kvbw.de > Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > Nur für Mitglieder (Arbeitgeber).

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung.

Sie suchen kompetenten Rat? Für Fragen stehen Ihnen unsere Beraterteams gerne zur Verfügung.

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575
Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200
E-Mail: zvka@kvbw.de